

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Status: 25.01.2025

Inhalt

§ 1 Definitionen.....	1
§ 2 Vertragsgegenstand.....	2
§ 3 ecoplanet Produkte.....	2
§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden; Vollmacht.....	4
§ 5 Nutzung der IT-Ressourcen; IP-Rechte.....	4
§ 6 Vergütung.....	5
§ 7 Vertrauliche Informationen; Datenschutz.....	5
§ 8 Haftungsbeschränkung; Freistellungspflicht.....	6
§ 9 Vertragslaufzeit; Kündigung.....	7
§ 10 Änderungsvorbehalt.....	7
§ 11 Schlussbestimmungen.....	8
Anlage 1 - Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).....	9

§ 1 Definitionen

Die folgenden Begriffe gelten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und allen Vertragsunterlagen mit der hier angegebenen Bedeutung. Begriffe im Singular umfassen den Plural und umgekehrt, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Auftragsverarbeitungsvertrag oder **AVV** bezeichnet die in Anlage 1 dieser AGB festgelegte Vereinbarung.

ecoplanet ist die EcoPlanet Green Operations GmbH, Marsstr. 46, 80355 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 277961.

ecoplanet Produkte sind die in § 3 beschriebenen Software- und Beratungsleistungen von ecoplanet in den Bereichen Energiemanagement, Energieeinkauf, Energiereduktion und Investitionsplanung.

ecoplanet Vertrag ist die Vereinbarung zwischen ecoplanet und dem Kunden über die Erbringung der ecoplanet Produkte.

ecoplanet Webseite ist die Internetpräsenz von ecoplanet (Hauptdomain: www.ecoplanet.tech).

Datenschutzhinweise sind die Gesetze, Verordnungen oder sonstigen staatlichen Vorschriften, die im konkreten Fall auf eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dem AVV anwendbar sind, einschließlich der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (DSGVO).

IP-Rechte umfassen gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und Eigentumsrechte. Gewerbliche Schutzrechte beinhalten Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Titel, Dienstleistungszeichen, Geschmacksmuster, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographierechte sowie Rechte an geschützten Informationen. Dazu zählen auch ähnliche Schutzrechte, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht. Dies schließt ausländische Entsprechungen sowie sämtliche Anträge, Teilanträge, Fortsetzungen, Neuausstellungen, Nachprüfungen,

Verlängerungen oder vergleichbare Verfahren im In- und Ausland ein.

IT-Ressourcen sind die informationstechnischen Systeme, die zur Bereitstellung des jeweiligen ecoplanet Produkts genutzt werden. Dazu gehören technische Komponenten, Software, Daten, Schnittstellen, Designs und integrierte Texte.

Kunde ist der in der Bestellbestätigung benannte Vertragspartner von ecoplanet, der bei Abschluss und Durchführung des ecoplanet-Vertrags sowie der Nutzung der ecoplanet-Produkte im Rahmen einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gemäß § 14 BGB oder vergleichbarer Vorschriften handelt. Diese Einschränkung bildet die Geschäftsgrundlage von ecoplanet.

Kundendaten sind personenbezogene und nicht-personenbezogene Daten, die ecoplanet für den Kunden im Rahmen der ecoplanet Produkte verarbeitet.

Partei bzw. Parteien meint ecoplanet oder den Kunden jeweils einzeln (Partei) oder beide (Parteien).

Vertrauliche Informationen haben die in § 7 angegebene Bedeutung.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser AGB sind die ecoplanet Produkte und alle damit verbundenen Leistungen von ecoplanet.
- (2) Der ecoplanet Vertrag besteht aus folgenden Bestandteilen: (a) die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbedingungen, wie in der jeweils gültigen Bestellbestätigung festgelegt, und (b) diese AGB. Diese Regelungen gelten in der genannten Reihenfolge.
- (3) ecoplanet erbringt Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn ecoplanet Leistungen erbringt, ohne erneut zu widersprechen.
- (4) Darstellungen der ecoplanet Produkte in der Werbung, auf der ecoplanet Webseite oder anderen Kanälen stellen kein bindendes Angebot dar, selbst bei Angabe von Preisen und Leistungen.
- (5) Sofern Produkte oder Dienstleistungen Dritter auf der ecoplanet Webseite dargestellt, oder durch ecoplanet im Namen des jeweiligen Anbieters vermittelt werden (z. B. Energielieferverträge mit Energieversorgern), sind sie nicht Gegenstand des ecoplanet Vertrags. Hierfür gelten die Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 3 ecoplanet Produkte

- (1) ecoplanet Produkte dürfen ausschließlich für geschäftliche Zwecke des Kunden genutzt werden und sind weder für private Zwecke noch für die Nutzung durch Dritte bestimmt.
- (2) Die ecoplanet Produkte umfassen Software- und Beratungslösungen in den Bereichen Energiemanagement, Energieeinkauf, Energiereduktion und Investitionsplanung. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder die Prüfung von Rechtsfragen oder Rechtsrisiken (z. B. im Rahmen der Energieberatung) ist nicht Gegenstand der Leistungen von ecoplanet.
- (3) Die ecoplanet Produkte umfassen insbesondere (a) das Cockpit und die Erweiterungen (b) Energiemanagement (ISO 50001), (c) Messsysteme und (d) Beschaffung. Dazu im Einzelnen:
 - (a) **Cockpit:** Das Cockpit wird als „Software as a Service“ (SaaS) bereitgestellt und dient als zentrale Plattform für die Optimierung der Energieeffizienz. Es soll alle wichtigen Funktionen des modernen Energiemanagements vereinen. Zu den Kernfunktionen zählen die Analyse des

- Energieverbrauchs, das Erstellen und Nachverfolgen von Energieleistungskennzahlen sowie das Identifizieren und Bewerten von Effizienzmaßnahmen. Angeboten werden die automatisierte Datenanbindung, ein standardisiertes Datenmanagement und integrierte regulatorische Vorgaben (z. B. VALERI (DIN 17463)) zur Vereinfachung und Automatisierung des Energiemanagements.
- (b) **Erweiterung Energiemanagement (ISO 50001):** Eine Erweiterung des Cockpits, mit der Kunden beim Aufbau eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 unterstützt werden. Durch die Erweiterung des Cockpits wird der Zertifizierungsprozess gemäß ISO 50001 in einer zentralen und kollaborativen Umgebung abgebildet. Angeboten werden Funktionen für die Analyse des Energieverbrauchs, das Planen und Verfolgen von Maßnahmen sowie eine möglichst transparente Dokumentation der relevanten Prozesse, um die Anforderungen der Zertifizierung effizient und strukturiert erfüllen zu können.
- (c) **Erweiterung Messsysteme:** Eine Erweiterung des Cockpits, die die Anbindung einzelner Messpunkte des Kunden über gängige Datenkommunikationsprotokolle ermöglicht. Hierfür werden Messpunkte automatisch in die Datenstruktur des Cockpits integriert. Mit der Erweiterung Messsysteme wird die automatische Anomalieerkennung auf die zusätzlichen Messungen ausgeweitet und auch diese Informationen können für das Erstellen und Auswerten von Energieleistungskennzahlen genutzt werden.
- (d) **Erweiterung Beschaffung:** Eine Erweiterung des Cockpits, mit der Kunden bei der Optimierung ihrer Energieeinkaufsstrategien unterstützt werden. Angeboten werden Beratungslösungen von der Analyse des Energieverbrauchs und des Risikoprofils bis hin zur Umsetzung maßgeschneiderter Beschaffungsmodelle in der Software. Optimierte Versorgerkonditionen, eine strukturierte Marktfolge sowie die Integration von Dokumenten- und Vertragsmanagement vereinfachen den Energiebeschaffungsprozess des Kunden.
- (4) ecoplanet kann dem Kunden nach eigenem Ermessen zusätzliche Leistungen, wie z. B. Schulungen (online oder vor Ort), Vor-Ort-Besuche durch Energieberater oder sonstige Unterstützung anbieten. Diese Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- (5) Kundenservice wird während der Servicezeiten (Montag bis Freitag, 9:00–18:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche regionale Feiertage am Sitz von ecoplanet) angeboten. Kontaktmöglichkeiten sind auf der ecoplanet-Webseite verfügbar. ecoplanet kann dem Kunden nach eigenem Ermessen Anleitungen und Nutzungshinweise oder Newsletter bereitstellen.
- (6) ecoplanet behält sich das Recht vor, ecoplanet Produkte nach eigenem Ermessen entweder selbst zu erbringen oder Drittanbieter damit zu beauftragen.
- (7) Der Kunde hatte vor Abschluss des ecoplanet Vertrags die Gelegenheit, die ecoplanet Produkte und deren Funktionen kennenzulernen. Diese werden kontinuierlich weiterentwickelt, angepasst, erweitert und verändert. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise (z. B. per E-Mail) mitgeteilt. Diese AGB gelten auch für geänderte Leistungen, ohne dass eine erneute Zustimmung erforderlich ist; ergänzend gilt § 10 dieser AGB.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden; Vollmacht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungsleistungen für die ordnungsgemäße Durchführung des ecoplanet Vertrags rechtzeitig, vollständig und geprüft zu erbringen, sodass ecoplanet diese angemessen verarbeiten kann. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung relevanter Informationen und Daten (z. B. Energielieferverträge, Daten von Messstellenbetreibern und

Energieversorger, Informationen aus öffentlichen Registern) sowie die Mitteilung aller für die Leistungserbringung relevanten Umstände, einschließlich der Prüfung und Freigabe von Dokumenten (z. B. Ausschreibungsunterlagen für Energietarife).

- (2) Zum Zwecke der Datenanbindung bevollmächtigt der Kunde ecoplanet als Energie-Service-Anbieter (ESA), die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bereitgestellte Muster-Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber für Markt- und Messlokationen im Namen des Kunden zu unterzeichnen und die Datenanbindung durchzuführen. Die Datenanbindung erfolgt grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten für den Kunden; sollten weitere Kosten entstehen, wird der Kunde vorab um Zustimmung gebeten.
- (3) Der Kunde ist dafür verantwortlich, die technischen Voraussetzungen der ecoplanet Produkte (z. B. stabile Internetverbindung, aktueller Browser) auf eigene Kosten herzustellen und während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Details sind in den entsprechenden Hinweisen von ecoplanet enthalten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, Kundendaten regelmäßig und eigenverantwortlich zu sichern, insbesondere vor Wartungsarbeiten oder bei Beeinträchtigungen der IT-Ressourcen. Die ordnungsgemäße Nutzung der von ecoplanet bereitgestellten Exportfunktionen obliegt dem Kunden.
- (5) Funktionsstörungen, Ausfälle oder Beeinträchtigungen der ecoplanet Produkte sind unverzüglich und möglichst detailliert über die angegebenen Kontaktmöglichkeiten an ecoplanet zu melden.

§ 5 Nutzung der IT-Ressourcen; IP-Rechte

- (1) Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit ein beschränktes Nutzungsrecht an den vertraglich vereinbarten und von ecoplanet bereitgestellten IT-Ressourcen in der jeweils aktuellen Version. Eigenständige Nutzungsrechte an IT-Ressourcen werden nicht eingeräumt, insbesondere erfolgt keine Überlassung von Computerprogrammen zur selbständigen Nutzung.
- (2) Durch den ecoplanet Vertrag oder dessen Durchführung werden keine IP-Rechte auf den Kunden übertragen oder solche eingeräumt. Jede Nutzung von IP-Rechten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von ecoplanet gestattet.
- (3) Missbräuchliche Nutzungen sind untersagt, insbesondere solche, die Vertraulichkeit, Integrität oder ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Ressourcen gefährden, dem vertraglichen Zweck widersprechen oder gegen diese AGB verstößen. Der Kunde darf die IT-Ressourcen insbesondere weder für Dritte nutzen noch Dritten Zugriff darauf gewähren, weder entgeltlich noch unentgeltlich. Es ist dem Kunden ferner untersagt, Inhalte oder Bestandteile der IT-Ressourcen eigenmächtig zugänglich zu machen, abzuspeichern, zu vervielfältigen oder anderweitig zu nutzen, außer wenn dies für die vertragsgemäße Nutzung der ecoplanet Produkte erforderlich ist. Unzulässig sind insbesondere: (a) das vollständige Abspeichern von Bestandteilen der ecoplanet Produkte, (b) das Auslesen der zugrunde liegenden Computerprogramme, Daten, Algorithmen oder Datenmodelle, und (c) das Analysieren, Nachahmen oder Erforschen der Funktionsweise, des Aufbaus oder der Arbeitsweise der IT-Ressourcen.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten zu IT-Ressourcen vertraulich zu behandeln und bei Missbrauch unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Bei Missbrauch kann ecoplanet den Zugang des Kunden auf dessen Veranlassung blockieren. ecoplanet behält sich vor, den Zugang zu IT-Ressourcen dann blockieren, wenn (a) ecoplanet berechtigt wäre, den ecoplanet Vertrag außerordentlich zu kündigen, (b) der Zugang des Kunden nicht mehr als sicher eingestuft wird oder (c) Dritte (z. B. Behörden) dies auf gesetzlicher Grundlage verlangen. Der Kunde wird hierüber grundsätzlich unverzüglich in Textform informiert, sofern dies rechtlich zulässig ist. Eine Sperrung wird aufgehoben, sobald die Gründe entfallen.

- (5) Feedback des Kunden (z. B. Vorschläge oder Ideen) darf ecoplanet unentgeltlich, weltweit, zeitlich unbegrenzt, übertragbar, unterlizenzierbar und unwiderruflich nutzen. ecoplanet ist nicht verpflichtet, das Feedback umzusetzen.
- (6) ecoplanet darf Kundendaten unbeschadet etwaiger datenschutzrechtlichen Vorgaben anonymisieren und für eigene Zwecke verwenden, z. B. für Analysen, Branchenvergleiche oder Marketing. Zudem darf ecoplanet den Kunden als Referenz nennen, inklusive der Verwendung von Firmennamen, Marke und Logo (z. B. auf der ecoplanet Webseite). Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen, woraufhin ecoplanet die Nutzung unverzüglich einstellt.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Nutzung der ecoplanet Produkte ist vergütungspflichtig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie weiterer gesetzlicher Steuern (z. B. Verkaufs- oder Quellensteuern). Der Kunde ist verpflichtet, alle anfallenden Steuern zu zahlen, es sei denn, er weist durch Vorlage einer gültigen Befreiung der zuständigen Steuerbehörde nach, dass keine solche Steuer anfällt.
- (2) Preise werden individuell vereinbart und in Textform dokumentiert (z. B. in der jeweils gültigen Bestellbestätigung).
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, wird die Vergütung für jeden Abrechnungszeitraum am ersten Kalendertag im Voraus fällig. Bei Abrechnungszeiträumen von mehr als zwölf Monaten ist die Vergütung für jeweils zwölf Monate im Voraus zu zahlen. Alle sonstigen Vergütungen sind, sofern nicht abweichend geregelt, sofort fällig.
- (4) Zahlungen sind ohne Abzug oder Zurückbehaltung zu leisten, es sei denn, eine gesetzliche Verpflichtung schreibt etwas anderes vor. Ist dies der Fall, muss der Kunde den einbehaltenen oder abgezogenen Betrag zusätzlich zahlen, damit ecoplanet die vereinbarte Vergütung in voller Höhe erhält.
- (5) Die Parteien vereinbaren die elektronische Rechnungsstellung oder die elektronische Übermittlung von Rechnungen nach Wahl von ecoplanet.
- (6) ecoplanet kann Vergütungen einmal jährlich mit Wirkung für die Zukunft angemessen anpassen, um gestiegene Personal- oder sonstige Kosten auszugleichen. Anpassungen und deren Wirksamwerden werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt; im Übrigen gilt § 10 dieser AGB. Übersteigt die Erhöhung 5 % der bisherigen Vergütung, ist die Zustimmung des Kunden in Textform erforderlich (z. B. durch eine aktualisierte Bestellbestätigung).

§ 7 Vertrauliche Informationen; Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem ecoplanet Vertrag erhaltenen oder bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind („**Vertrauliche Informationen**“), vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit der Mitteilung der Informationen und bleibt auch nach Vertragsbeendigung unbefristet bestehen, sofern keine der unten genannten Ausnahmen greift.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder offengelegt noch anderweitig genutzt werden, es sei denn dies ist (a) zur Vertragserfüllung erforderlich oder (b) aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Anordnungen notwendig. Im Falle einer zwingend erforderlichen Offenlegung ist die andere Partei unverzüglich und, soweit rechtlich zulässig, vorab zu informieren.

- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die (a) der empfangenden Partei vor Mitteilung rechtmäßig und ohne bestehende Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, (b) vor oder nach der Offenlegung allgemein zugänglich waren oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden der empfangenden Partei zurückzuführen ist, (c) rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung übermittelt wurden, (d) von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen entwickelt wurden oder (e) aufgrund geltender Gesetze, vollstreckbarer behördlicher Anordnungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen.
- (4) Beide Parteien sind verpflichtet, Vertrauliche Informationen mit angemessener Sorgfalt und durch technische sowie organisatorische Maßnahmen zu schützen, die mindestens den Anforderungen des § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG entsprechen.
- (5) Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, verarbeitet. Jede Partei gewährleistet die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge, für die sie als Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts agiert. Der Kunde bleibt allein verantwortlich für die Erfüllung von Informationspflichten gegenüber Betroffenen in seinem Verantwortungsbereich.
- (6) Soweit Kundendaten personenbezogene Daten sind, ist der Kunde Verantwortlicher und ecoplanet Auftragsverarbeiter. Mit Abschluss des Vertrags kommt der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ([Anlage 1](#)) zustande, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Regelungen des AVV und diesen AGB gehen die Bestimmungen des AVV vor.

§ 8 Haftungsbeschränkung; Freistellungspflicht

- (1) ecoplanet haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Ebenso haftet ecoplanet uneingeschränkt bei zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. bei Übernahme von Garantien, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet ecoplanet nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Diese sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des ecoplanet Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung von sonstigen Vertrags- und Nebenpflichten ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, eine zwingende gesetzliche Haftung greift.
- (3) Soweit die Haftung von ecoplanet beschränkt ist oder entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare Schäden geltend gemacht werden, ist die Haftung zusätzlich auf den jährlichen Vertragswert begrenzt. Dieser bemisst sich nach der Summe der Vergütungen, die der Kunde in den zwölf Monaten vor dem Schadensereignis an ecoplanet zu zahlen hat.
- (4) Eine verschuldensunabhängige Haftung von ecoplanet für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler im Bereich mietrechtlicher und ähnlicher Nutzungsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (5) ecoplanet übernimmt für den Kunden keine Haftung für Bußgelder oder sonstige Nachteile, die dem Kunden aufgrund einer nicht fristgemäßen ISO Zertifizierung entstehen (z. B. nach dem Energieeffizienzgesetz).
- (6) ecoplanet haftet nicht für Leistungsstörungen, die durch höhere Gewalt verursacht werden, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge,

Reaktorunfälle, Embargos, Epidemien oder Pandemien, Ausfall von Kommunikationsnetzen, Netzinfrastruktur oder Störungen bei Carriern.

- (7) Bei Verlust von Daten haftet ecoplanet nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist.
- (8) Sämtliche Haftungsregelungen gelten entsprechend für Ansprüche gegen Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von ecoplanet.
- (9) Der Kunde stellt ecoplanet von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der damit verbundenen Kosten und Auslagen (z. B. Anwaltsgebühren), die aufgrund einer rechtswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung der ecoplanet Produkte durch den Kunden gegen ecoplanet geltend gemacht werden. Diese Freistellung gilt entsprechend für Vertragsstrafen und behördliche oder gerichtliche Geldbußen, sofern diese auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind.

§ 9 Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Soweit keine feste Laufzeit vereinbart ist, wird der ecoplanet Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Bei einer jährlichen Vergütung oder einer Laufzeit von einem Kalenderjahr beträgt die Anfangslaufzeit zwölf Monate ab dem in der Bestellbestätigung angegebenen Startdatum. Der Vertrag verlängert sich automatisch um die Anfangslaufzeit, sofern keine Partei mindestens drei Monate vor dem Verlängerungsdatum kündigt.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des ecoplanet Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) der Kunde falsche Angaben bei Vertragsschluss gemacht hat, (b) IT-Ressourcen vertragswidrig genutzt wurden oder (c) der Kunde mit wesentlichen Zahlungen in Verzug gerät und trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist zahlt.
- (4) Kündigungen bedürfen zumindest der Textform (z. B. E-Mail).
- (5) Alle zum Zeitpunkt der Beendigung offenen Vergütungen werden mit Vertragsende sofort fällig und zahlbar.
- (6) ecoplanet stellt dem Kunden auf Anfrage Kundendaten im Stand zum Beendigungszeitpunkt in einem gängigen Format zur Verfügung. Die Übermittlung erfolgt nach Wahl von ecoplanet per Datenträger, Datentransfer oder als Download-Link. Die Anfrage des Kunden muss spätestens einen Monat nach Vertragsende bei ecoplanet eingehen. Nach Ablauf dieser Frist sperrt ecoplanet die Daten und löscht sie unwiderruflich, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder -rechte bestehen. Leistungen zur Datenaufbereitung oder Bereitstellung über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinaus erfolgen gegen angemessene Vergütung.
- (7) Nach Beendigung und Abwicklung bleiben diese AGB gültig, soweit sie von ihrem Zweck auch nachvertraglich anwendbar sind.

§ 10 Änderungsvorbehalt

- (1) ecoplanet ist berechtigt, diese AGB, die vertraglichen Leistungen, Produktbeschreibungen, technischen Leistungsvoraussetzungen sowie Vergütungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, um den ecoplanet Vertrag an die sich fortlaufend weiterentwickelnden ecoplanet Produkte anzupassen. Änderungen können insbesondere vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind, um (a) rechtliche Anforderungen zu erfüllen, (b) behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen nachzukommen, (c) Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit IT-Ressourcen zu reduzieren, (d) auf Änderungen bei Drittanbietern zu reagieren oder (e) für Kunden überwiegend vorteilhafte Anpassungen vorzunehmen.

- (2) Änderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform widerspricht.
- (3) Widerspricht der Kunde einer Änderung, bleibt der ecoplanet Vertrag zu den bisherigen Bedingungen bestehen. In diesem Fall ist ecoplanet berechtigt, den ecoplanet Vertrag mit einer Frist von einem Monat außerordentlich zu kündigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem ecoplanet Vertrag durch den Kunden ist ohne vorherige Zustimmung von ecoplanet ausgeschlossen. Unberührt bleibt § 354a Abs. 1 HGB.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen, schriftlich von ecoplanet bestätigten, rechtskräftig festgestellten oder im Rahmen der Gewährleistung bestehenden Gegenforderungen geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur auf Gegenansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gestützt werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des ecoplanet Vertrags bedürfen der Textform, soweit in diesen AGB nichts anders vereinbart ist. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel, die nur wirksam ist, wenn sie ausdrücklich in Textform erfolgt.
- (4) Leistungs-, Erfolgs- und Erfüllungsort für alle Leistungen ist im Zweifel der Sitz von ecoplanet.
- (5) § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB findet keine Anwendung.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, ungesetzlich, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame und durchführbare Regelung, die dem Zweck und wirtschaftlichen Sinn dieser Vereinbarung sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien möglichst nahekommt.

Anlage 1 - Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) definiert die Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen des ecoplanet Vertrags (nachfolgend „**Hauptvertrag**“). Er findet keine Anwendung auf Datenverarbeitungen, die der Auftragsverarbeiter für eigene Zwecke oder im Auftrag Dritter durchführt, bei denen er selbst die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt.
- (2) Die Rechte der betroffenen Personen bleiben durch diesen AVV sowie den Hauptvertrag unberührt. Bestimmungen, die die Rechte der Betroffenen einschränken, entfalten gegenüber diesen Personen keine Wirksamkeit.
- (3) Die Einhaltung der Datenschutzvorschriften wird von den Parteien, sowohl dem Verantwortlichen als auch dem Auftragsverarbeiter, uneingeschränkt gewährleistet.

§ 2 Verarbeitung von Kundendaten

- (1) Der Zweck der Datenverarbeitung ist die Bereitstellung der ecoplanet Produkte. Gegenstand und Art der Verarbeitung richten sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrags.
- (2) **Anhang 1** legt zusätzlich den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen fest.
- (3) Die Dauer der Datenverarbeitung ist an die Laufzeit des Hauptvertrags gekoppelt, sofern im vorliegenden AVV keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§ 3 Weisungen

- (1) Der Auftragsverarbeiter führt die Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich auf Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen durch. Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO bleibt hiervon unberührt. Dieser AVV sowie der Hauptvertrag gelten als abschließende Weisungen des Verantwortlichen, bis anderweitige Weisungen erteilt werden.
- (2) Individuelle Weisungen können in schriftlicher oder anderweitig dokumentierter Form übermittelt werden. Mündliche Weisungen müssen durch den Verantwortlichen umgehend schriftlich bestätigt werden. Weisungsberechtigt sind ausschließlich die Geschäftsführung des Verantwortlichen oder ausdrücklich autorisierte Personen. Der Auftragsverarbeiter ist nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Befugnis zur Umsetzung der Weisung verpflichtet.
- (3) Sollte der Auftragsverarbeiter der Auffassung sein, dass eine Weisung gegen Datenschutzvorschriften oder die Regelungen dieses AVV verstößt, wird er den Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren. Die Umsetzung der Weisung erfolgt erst nach ausdrücklicher Bestätigung durch den Verantwortlichen. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Weisung obliegt ausschließlich dem Verantwortlichen.
- (4) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, alternative und zumutbare Maßnahmen vorzuschlagen, die den Zweck der Weisung gleichermaßen erfüllen.
- (5) Führt eine Weisung zu einem erheblichen Mehraufwand im Rahmen der Bereitstellung der ecoplanet Produkte, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, den Hauptvertrag außerordentlich zu kündigen. Dies setzt voraus, dass der Verantwortliche nach entsprechender Information durch den Auftragsverarbeiter

innerhalb einer angemessenen Frist weder auf die Weisung verzichtet noch verbindlich erklärt, die durch die Weisung entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

§ 4 Pflichten des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist für die Festlegung der Zwecke und die Nutzung der ecoplanet Produkte verantwortlich. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.
- (2) Dieser AVV beschränkt die Pflichten des Verantwortlichen aus den geltenden Datenschutzvorschriften nicht. Insbesondere bleibt der Verantwortliche verpflichtet, die Rechte betroffener Personen gemäß Kapitel III DSGVO zu wahren und die Anforderungen aus Kapitel IV DSGVO vollständig zu erfüllen.
- (3) Es obliegt dem Verantwortlichen, sicherzustellen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) des Auftragsverarbeiters in Bezug auf die konkreten Datenverarbeitungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Der Verantwortliche ist verpflichtet, den Auftragsverarbeiter unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn im Rahmen der vertraglichen Tätigkeiten: (a) eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten festgestellt wird; (b) die Verarbeitung unrichtig ist; (c) Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auftreten; oder (d) Anhaltspunkte für eine Verletzung eines Grundsatzes gemäß Kapitel II DSGVO bestehen.
- (5) Die Parteien führen jeweils ein eigenes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, sofern dies datenschutzrechtlich vorgeschrieben ist. Es besteht kein Anspruch auf Offenlegung gegenüber der anderen Partei.

§ 5 Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen durch: (a) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) bei der Beantwortung von Anträgen betroffener Personen im Rahmen der Rechte aus Kapitel III DSGVO; (b) Unterstützung bei der Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO oder vergleichbarer Datenschutzvorschriften, soweit der Verantwortliche auf diese Unterstützung angewiesen ist; (c) Bereitstellung relevanter Informationen zum Nachweis der Einhaltung von Artikel 28 DSGVO und anderer datenschutzrechtlicher Verpflichtungen; sowie (d) auf Anfrage, Unterstützung bei Datenschutz-Folgenabschätzungen und Konsultationen mit Aufsichtsbehörden.
- (2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen: (a) über Anträge betroffener Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte. Die Bearbeitung dieser Anträge obliegt dem Verantwortlichen, wobei der Auftragsverarbeiter auf Wunsch Unterstützung leistet. Eigene Bearbeitungen durch den Auftragsverarbeiter sind zulässig, wenn dies zur Abwehr rechtlicher Nachteile erforderlich ist; (b) unverzüglich über ihm bekannt gewordene Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten; sowie (c) über Kontrollmaßnahmen oder Anfragen von Aufsichtsbehörden, es sei denn, gesetzliche oder behördliche Vorschriften untersagen dies.
- (3) Die Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters erfolgen subsidiär und unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung sowie der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Vorrangig wird die Unterstützung durch die Funktionalitäten des ecoplanet Cockpits erbracht. Sollte eine zumutbare Alternative bestehen, hat der Verantwortliche keinen Anspruch auf unmittelbare Unterstützung.
- (4) Die Leistungen des Auftragsverarbeiters stehen unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter und eigener Rechte, insbesondere der Rechte betroffener Personen, berechtigter Interessen an der Vertraulichkeit

- sowie der Wahrung von IP-Rechten. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Leistungen zu verweigern oder einzuschränken, bis der Verantwortliche entgegenstehende Rechte beseitigt.
- (5) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung betrauten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (6) Mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen gewährleistet der Auftragsverarbeiter, dass seine Mitarbeitenden personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Verantwortlichen und unter Beachtung der Datenschutzvorschriften verarbeiten.
- (7) Ein Datenschutzbeauftragter gemäß Artikel 38 und 39 DSGVO wird vom Auftragsverarbeiter benannt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind in Anhang 2 des AVV aufgeführt.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

- (1) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zu ergreifen, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere den Schutz vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Zerstörung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unberechtigtem Zugriff auf Daten. Dabei berücksichtigt der Auftragsverarbeiter den Stand der Technik, die Implementierungskosten, die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.
- (2) Die vom Auftragsverarbeiter getroffenen TOM sind im Anhang 3 dieses AVV spezifiziert.
- (3) Der Auftragsverarbeiter überprüft regelmäßig, ob die TOM den Datenschutzvorschriften entsprechen und das vereinbarte Sicherheitsniveau weiterhin gewährleisten.
- (4) Der Auftragsverarbeiter passt die TOM fortlaufend an technologische Fortschritte und Entwicklungen an, wobei das bei Vertragsschluss vereinbarte Sicherheitsniveau stets gewahrt bleibt. Wesentliche Änderungen an den TOM werden dokumentiert, beispielsweise durch Aktualisierung des Anhangs. Änderungen unterliegen den Bestimmungen des Hauptvertrags.
- (5) Der Auftragsverarbeiter kann genehmigte Verhaltensregeln nach Artikel 40 DSGVO oder ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 DSGVO heranziehen, um die Einhaltung der von der DSGVO geforderten Garantien nachzuweisen.

§ 7 Unterauftragsverarbeiter

- (1) Der Verantwortliche erteilt mit Abschluss dieses AVV seine Zustimmung zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern durch den Auftragsverarbeiter. Eine Liste der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses genehmigten Unterauftragsverarbeiter ist in Anhang 4 enthalten.
- (2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen rechtzeitig über geplante Änderungen bei der Beauftragung oder dem Austausch von Unterauftragsverarbeitern. Diese Mitteilungen erfolgen über das ecoplanet Cockpit oder in anderer dokumentierter Form, beispielsweise durch Aktualisierung des Anhangs. Der Verantwortliche hat das Recht, bei berechtigten und nicht unerheblichen Beeinträchtigungen seiner Interessen schriftlich Einwände zu erheben. Einwände müssen konkret begründet werden. Sollte kein sachlich gerechtfertigter Grund für den Einwand vorliegen, kann der Auftragsverarbeiter die Bereitstellung der ecoplanet Produkte einschränken oder den Hauptvertrag außerordentlich kündigen, insbesondere bei Unwirtschaftlichkeit der Leistungen ohne die geplante Änderung. Sofern der Auftragsverarbeiter die Einwände des Verantwortlichen ausräumt, gilt die Änderung als genehmigt.

- (3) Für die Beauftragung weiterer Unterauftragsverarbeiter ist eine gesonderte Genehmigung des Verantwortlichen erforderlich.
- (4) Der Verantwortliche ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Unterauftragsverarbeiter aus wichtigem Grund zu widerrufen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 2 dieses AVV entsprechend.
- (5) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet alle Unterauftragsverarbeiter durch schriftliche oder textliche Vereinbarungen zu Datenschutzpflichten, die im Wesentlichen den eigenen Verpflichtungen aus diesem AVV entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung angemessener TOM gemäß den Datenschutzvorschriften. § 6 Abs. 5 dieses AVV findet entsprechende Anwendung.
- (6) Der Auftragsverarbeiter koordiniert sämtliche Anfragen des Verantwortlichen in Bezug auf Unterauftragsverarbeiter und übermittelt Rückmeldungen oder Berichte entsprechend. Eine direkte Kontaktaufnahme des Verantwortlichen mit Unterauftragsverarbeitern ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn eine Kommunikation über den Auftragsverarbeiter nicht ausreicht, um gesetzlichen Anforderungen nachzukommen.
- (7) Erfüllt ein Unterauftragsverarbeiter seine Datenschutzpflichten nicht, trägt der Auftragsverarbeiter die Verantwortung und sorgt unverzüglich für Abhilfe. Über die ergriffenen Maßnahmen wird der Verantwortliche umgehend informiert.

§ 8 Datentransfers in ein Drittland

- (1) Der Auftragsverarbeiter übermittelt personenbezogene Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („**Drittland**“) ausschließlich in den in den Anhängen festgelegten Fällen, aufgrund einer konkreten Vereinbarung mit dem Verantwortlichen oder auf dessen dokumentierte Weisung.
- (2) Bei Datenübermittlungen in Drittländer gewährleistet der Auftragsverarbeiter die Einhaltung aller Anforderungen aus Kapitel V DSGVO. Dies gilt gleichermaßen für Übermittlungen zwischen Drittländern, die unter der Kontrolle des Auftragsverarbeiters stehen.
- (3) Sollten sich die rechtlichen Grundlagen für Datentransfers in ein Drittland ändern, beispielsweise durch eine Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Artikel 45 Abs. 5 DSGVO, streben die Parteien an, einen alternativen Mechanismus nach Kapitel V DSGVO zu nutzen. Hierzu können insbesondere Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46 Abs. 2 DSGVO vereinbart werden. Der Verantwortliche darf seine Zustimmung zu einer solchen Anpassung nicht unbillig verweigern. § 7 Abs. 2 dieses AVV findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter gewährt dem Verantwortlichen das Recht auf Audits und Inspektionen, einschließlich solcher vor Ort, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben oder zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Der Verantwortliche kann fachlich und persönlich geeignete Dritte mit der Durchführung eines Audits beauftragen.
- (2) Audits können von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, dass die prüfenden Personen sich zu einer strengen vertraglichen Geheimhaltung verpflichten, insbesondere in Bezug auf Informationen, die keine personenbezogenen Daten des Verantwortlichen betreffen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, einen Auditor abzulehnen, wenn berechtigte Interessen betroffen sind. Dazu zählen unter anderem die Rechte Dritter, bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen, die Vertraulichkeit oder Sicherheit der IT-Ressourcen oder der Schutz sensibler Informationen, insbesondere gegenüber Wettbewerbern.

- (3) Inspektionen vor Ort sind mindestens 14 Tage im Voraus anzukündigen und nur zulässig, sofern sie zur Erfüllung der Datenschutzvorschriften erforderlich sind.
- (4) Audits bei Unterauftragsverarbeitern werden ausschließlich durch den Auftragsverarbeiter selbst durchgeführt. Die Regelungen für Audits des Auftragsverarbeiters gelten dabei entsprechend.
- (5) Kontroll- und Auditrechte entfallen, wenn der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Datenschutzvorschriften durch alternative Nachweise sicherstellt. Dies kann beispielsweise durch genehmigte Verhaltensregeln, Zertifizierungen oder Bestätigungen unabhängiger Dritter erfolgen. Vor der Durchführung eines Audits ist dem Auftragsverarbeiter die Gelegenheit zu geben, solche Nachweise vorzulegen.
- (6) Die Unterstützungsleistungen des Auftragsverarbeiters für ein Audit, einschließlich bis zu acht Stunden Mitwirkung innerhalb eines Vertragsjahres, sind durch die Vergütung des Hauptvertrags abgegolten. Für häufigere oder umfangreichere Leistungen ist der Verantwortliche verpflichtet, wichtige Gründe darzulegen. Es gilt § 10 dieses AVV.

§ 10 Vergütung

- (1) Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, eine gesonderte Vergütung für Leistungen zu verlangen, die:
 - (a) gesetzlich vorgeschrieben sind; (b) Gegenstand des Hauptvertrags sind; oder (c) der Behebung einer Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters dienen.
- (2) Für individuell angeforderte Leistungen, zusätzliche Weisungen oder Unterstützungsleistungen, die den gewöhnlichen Umfang der Tätigkeit übersteigen, kann der Auftragsverarbeiter jedoch eine angemessene Vergütung verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn: (a) der Verantwortliche nicht zwingend auf die Leistung angewiesen ist; (b) der Auftragsverarbeiter eine zumutbare Alternative aufgezeigt hat; oder (c) die Leistung aufgrund außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Verantwortlichen erforderlich ist.

§ 11 Haftungsbeschränkung

- (1) Der Auftragsverarbeiter haftet ausschließlich im Rahmen von Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 DSGVO. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 82 DSGVO finden uneingeschränkt Anwendung.
- (2) Soweit der Auftragsverarbeiter nicht haftet, stellt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter auf erstes Anfordern von Ansprüchen frei, die von betroffenen Personen oder Dritten im Zusammenhang mit diesem AVV geltend gemacht werden.
- (3) Die Haftung des Auftragsverarbeiters im Innenverhältnis ist auf die vom Verantwortlichen im Kalenderjahr des Schadenseintritts zu zahlende Vergütung gemäß Hauptvertrag begrenzt, maximal jedoch auf eine Million Euro. Ist im Kalenderjahr keine Vergütung zu zahlen, beträgt die Haftungshöchstsumme 10.000,00 Euro.
- (4) Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen finden keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- (5) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Hauptvertrags.

§ 12 Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Dieser AVV beginnt und endet automatisch mit dem Hauptvertrag.
- (2) Beide Parteien können den AVV mit einer Frist von drei Monaten ordentlich kündigen. Die gesetzlichen Rechte zur außerordentlichen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den AVV mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten unzulässig wird, es sei denn, die Unzulässigkeit liegt außerhalb der Verantwortung des Verantwortlichen. In der Regel ist dem Verantwortlichen zuvor eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen.
- (4) Endet der AVV vor dem Hauptvertrag, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, ecoplanet Produkte, die die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten erfordern, auszusetzen, bis eine datenschutzkonforme Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen wird. Ansprüche auf Schadensersatz oder Vergütungsminderung wegen der Aussetzung sind ausgeschlossen, sofern der Verantwortliche den AVV nicht aus einem vom Auftragsverarbeiter zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt hat.
- (5) Der Auftragsverarbeiter kann den Hauptvertrag außerordentlich kündigen, wenn kein wirksamer Auftragsverarbeitungsvertrag besteht und nicht absehbar ist, dass ein solcher unverzüglich abgeschlossen wird.
- (6) Nach Beendigung des AVV löscht der Auftragsverarbeiter auf Weisung des Verantwortlichen die verarbeiteten Daten oder gibt sie zurück und bestätigt die Durchführung. Erfolgt keine Weisung, werden die Daten einen Monat nach Vertragsende gelöscht. Eine darüber hinausgehende Speicherung oder Verarbeitung ist zulässig, soweit gesetzliche oder behördliche Vorgaben dies erfordern. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gelten die Bestimmungen dieses AVV weiterhin.
- (7) Nach Herausgabe oder Löschung der Daten entfallen alle weiteren Dokumentations- oder Aufbewahrungspflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, Änderungen oder Ergänzungen dieses AVV einvernehmlich zu vereinbaren, sofern dies erforderlich ist, um eine datenschutzkonforme Verarbeitung gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften sicherzustellen.
- (2) Soweit dieser AVV keine abschließenden Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags entsprechend.
- (3) Die Schlussbestimmungen der AGB zu anwendbarem Recht und Gerichtsstand finden Anwendung.

Anhang 1 - Umfang der Verarbeitung; Datenkategorien; Betroffene Personen

Umfang der Verarbeitung	Der Umfang der Verarbeitung richtet sich nach den Bestimmungen des Hauptvertrags.
Regelmäßig verarbeitete Datentypen	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktdaten • Berufsdaten
Kategorien betroffener Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Organmitglieder, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Verantwortlichen oder der mit ihm verbundenen Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG • Geschäftspartner oder Mitarbeiter von Geschäftspartnern des Verantwortlichen
Ort der Verarbeitung und Übermittlung in Drittländer	Europäische Union (EU) / Europäischer Wirtschaftsraum (EEA)

Anhang 2 - Kontaktpersonen

<p style="text-align: center;">Proliance GmbH z.H. Herr Dominik Fünkner Leopoldstr. 21 80802 München E-Mail: datenschutz@ecoplanet.tech</p>
Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter über die entsprechenden Kontaktpersonen und -daten.

Anhang 3 - Technische und Organisatorische Maßnahmen (TOM)

Maßnahme	Zweck	Beschreibung
Zutrittskontrolle	Sicherstellung, dass nur autorisierte Personen Zugang zu Räumlichkeiten und Einrichtungen mit Datenverarbeitung erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Zutrittskontrollsystmen • Mechanische Türsicherungen und Zugangssperren zu sensiblen Bereichen
Zugangs- und Zugriffskontrolle	Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf IT-Systeme und Daten.	<ul style="list-style-type: none"> • Personalisierte Benutzerkonten mit rollenbasierten Zugriffsbeschränkungen • Verwendung von starken, regelmäßig zu erneuernden Passwörtern • Einsatz von Firewalls, Virenschutzprogrammen und Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA)
Eingabekontrolle	Nachvollziehbarkeit von	<ul style="list-style-type: none"> • Protokollierung von Logins und Logouts in den

	Eingaben, Änderungen und Löschungen von Daten	<p>Systemen; Dokumentation und Überwachung von Wartungsarbeiten und Änderungen an Daten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz von Audit-Logs vor Manipulationen
Auftragskontrolle	Sicherstellung der Einhaltung vertraglicher Regelungen zur Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Festlegung von Weisungen des Verantwortlichen • Regelmäßige Kontrollen zur Einhaltung der vertraglich vereinbarten Auftragsverarbeitung • Verwendung von vertraglich festgelegten Standarddatenschutzklauseln
Trennungskontrolle	Gewährleistung der getrennten Verarbeitung von Daten verschiedener Kunden.	<ul style="list-style-type: none"> • Logische Trennung der Kundendaten verschiedener Kunden • Erstellung detaillierter Zugriffskonzepte mit individuellen Berechtigungen • Nutzung von mandantenfähigen Systemen
Weitergabekontrolle	Schutz der Daten bei Übertragung oder Weitergabe an Dritte.	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von sicheren Übertragungsprotokollen (z. B. TLS, SFTP) • Fachgerechte Vernichtung und Entsorgung von Papierakten und Speichermedien
Verfügbarkeit und Belastbarkeit	Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Daten.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige und automatisierte Datensicherungen; Einsatz von redundanten Speichersystemen • Entwicklung und Implementierung eines umfassenden Notfallplans • Nutzung von Firewall- und Virenschutzsystemen zur Sicherung der IT-Infrastruktur
Organisationskontrolle	Sicherstellung der ordnungsgemäßen Organisation der Datenverarbeitung.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in Datenschutz und IT-Sicherheit • Entwicklung und Umsetzung eines IT-Sicherheitskonzepts • Ernennung eines Datenschutzbeauftragten und regelmäßige Überprüfung der Prozesse
Privacy by Default und Privacy by Design	Sicherstellung datenschutzfreundlicher Prozesse und Voreinstellungen.	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierung transparenter und benutzerfreundlicher Datenschutzeinstellungen • Voreinstellungen in Systemen und Anwendungen, die nur die erforderlichen Daten erheben • Integration von Datenschutzanforderungen bereits in der Entwicklung von Produkten und Prozessen
Wirksamkeitskontrolle	Sicherstellung, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen effektiv und angemessen bleiben.	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit der implementierten Maßnahmen • Durchführung von internen und externen Audits, um mögliche Schwachstellen zu identifizieren • Anpassung der Maßnahmen an neue Risiken, gesetzliche Anforderungen oder technische Entwicklungen

Anhang 4 - Unterauftragsverarbeiter

Nr.	Unterauftragsverarbeiter	Beschreibung der Verarbeitung	Ort der Verarbeitung
1	Alphabet Inc. (Google Drive, GMAIL)	Cloud Software	DE
2	DATEV eG	Cloud Software	DE
3	HubSpot, Inc.	Cloud Software	US
4	Ovh Groupe SA (OVH Cloud)	Cloud Computing	DE
5	sevDesk GmbH	Cloud Software	DE